

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Wimsheimer Straße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönshheim hat in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Wimsheimer Straße“ und den überarbeiteten Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften beschlossen sowie gebilligt, dass diese nach § 13a Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB nochmals in verkürzter Weise für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden.

Das Plangebiet von rund 0,81 ha ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die Flurstücke 3052, 3022/3, 3021/1 und dem westlichen Teil des Flurstücks 3021

im Süden durch die Wimsheimer Straße

im Westen durch die Jahn-, Berg- und Badstraße sowie dem westlichen Teil des Flurstücks 3021 und dem Flurstück 3425

im Osten durch die Pforzheimer Straße.

Der Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ soll für zukünftige Bauvorhaben, insbesondere Neubebauungen, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen vorgeben. Als wesentliche städtebauliche Eckpunkte des Bauplanungsrechts sollen daher insbesondere ausgewiesen werden:

Art der baulichen Nutzung, Anzahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, maximale Traufhöhe, maximale Firsthöhe, Bauweise, Dachform mit Dachneigung, maximale Anzahl der Wohneinheiten.

Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren handelt, hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen wird.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans und der überarbeitete Entwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung dazu mit den Anlagen

- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ Variante 3 – ergänzt“ in Mönshheim, Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch, Bietigheim-Bissingen, 03. März 2020 / ergänzt 09.04.2020
- Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ – Erläuterungsbericht - Stand: 08. September 2020 – Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch, Bietigheim-Bissingen und
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ der Gemeinde Mönshheim, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 03. März 2020

liegen zur **öffentlichen Einsichtnahme**

**von Freitag, den 23. Oktober 2020
bis zum Donnerstag, den 5. November 2020**

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr beim **Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Besprechungs- bzw. Trauzimmer im 1. OG, Schulstraße 2 in 71297 Mönshheim** aus (§ 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BauGB).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die vorstehenden überarbeiteten Entwurfsunterlagen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen des überarbeiteten Entwurfs können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de ab Freitag, den 23. Oktober 2020 eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke erhalten die gesamten überarbeiteten Entwurfsunterlagen in Papierform zugesendet.
2. Die überarbeiteten Entwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch beim Rathaus angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen ebenfalls in Papierform auf dem Postweg zugesendet oder als PDF per E-Mail.
3. **Wer die Entwurfsunterlagen im Rathaus persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren.**
4. **Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Punkten abgegeben werden. Diese sind in den überarbeiteten Entwurfsunterlagen in roter Schrift dargestellt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, abgegeben werden.

Wer seine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift im Rathaus abgeben möchte, wird ebenfalls darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Niederschifterklärung zu vereinbaren (klaus.arnold@moensheim.de bzw. 07044/9253-13).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 13 a Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch).

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB).

Mönshheim, den 13.10.2020
gez. Thomas Fritsch, Bürgermeister